



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie zur Förderung eines Demonstrationsvorhabens „Einnetzen von Obstkulturen zum Schutz gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)“

Vom 24. August 2016

1 Zuwendungszweck, Bundesinteresse und Ziel

1.1 Zuwendungszweck

Die invasive Kirschessigfliege *Drosophila suzukii*, die ursprünglich aus Asien stammt und zu den Obst-, Essig- oder Taufliegen (*Diptera: Drosophilidae*) gehört, ist innerhalb kurzer Zeit zu einer enormen Bedrohung für den europäischen Obst- und Weinbau geworden. Seit ihrem Erstauftreten 2011 hat sie sich über ganz Deutschland ausgebreitet und zu erheblichen Schäden an Stein- und Beerenobst sowie an einigen Traubensorten geführt. Im Jahr 2014 waren wirtschaftliche Schäden in Millionenhöhe zu verzeichnen. Eine chemische Bekämpfung ist aufgrund der Wartezeiten bei der Ausbringung von Insektiziden und zur Einhaltung der Rückstandshöchstmengen auf den Ernteerzeugnissen problematisch bzw. ausgeschlossen. Zudem sind nur wenige Insektizide in Deutschland zugelassen. Andere Kontrollmaßnahmen (z. B. biologisch, biotechnisch) haben sich aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht erfolgreich etabliert.

Das Einnetzen von Obstkulturen stellt eine praktikable, technische Lösung dar, um Befall durch die Kirschessigfliege (KEF) zu vermeiden bzw. stark einzuschränken. Erste positive Erfahrungen zu diesem Verfahren liegen vor, es hat sich aber gezeigt, dass die zeitnahe Umsetzung in die landwirtschaftliche Praxis aufgrund von Wissenslücken stagniert. Die bisherigen wenigen Erkenntnisse mit Netzen wurden national wie international unter sehr unterschiedlichen klimatischen wie biologischen Bedingungen gewonnen. Häufig liegen Beschränkungen auf Versuchsstandorte vor, die die breite Praxis nur schlecht abbilden. Es ist unabdingbar, dass regionale Gegebenheiten zur Etablierung des Einnetzens zu berücksichtigen sind.

Das Demonstrationsvorhaben soll bewirken, dass Erkenntnisse zu Einnetzungsverfahren in und mit Demonstrationsbetrieben gewonnen werden, zwischen den Akteuren ausgetauscht werden und diese Verfahrenskompetenz nachfolgend breit in die allgemeine Praxis eingeht. Andere Obstbaubetriebe der genannten Hauptanbaugebiete sollen durch dieses Demonstrationsvorhaben in die Lage versetzt werden, eigenständig, auf der Basis kalkulierbarer Risiken, Einnetzungsmaßnahmen gegen Befall durch die KEF durchzuführen.

1.2 Bundesinteresse

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat ein hohes Interesse daran, in den Hauptanbauregionen für Obstbau schnellstmöglich Einnetzungsverfahren zum Schutz gegen die KEF zu etablieren. Es handelt sich um ein physikalisches Verfahren, welches die Vorgaben des Nationalen Aktionsplanes Pflanzenschutz¹ aufnimmt. Nach § 57 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes ist das Julius Kühn-Institut (JKI) zuständig für die Forschung im Bereich des Pflanzenschutzes und die Prüfung und Entwicklung von Verfahren des Pflanzenschutzes. Nach § 59 Absatz 2 Nummer 3 ist u. a. die Aufklärung und Schulung auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, insbesondere der guten fachlichen Praxis von den Bundesländern (Pflanzenschutzdienste) durchzuführen.

Das Demonstrationsvorhaben soll im Rahmen gesamtstaatlicher Aufgaben des Bundes, koordiniert durch das JKI,

- Demonstrationbetriebe als Leuchtturmbetriebe etablieren, die erfolgreich mit Einnetzungsverfahren arbeiten;
- die Verfahrenstechnik des Einnetzens im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis im Pflanzenschutz auf Demonstrationbetrieben aufzuzeigen;
- durch Informationsmaterial, Seminare, Feldbegehungen etc. andere Betriebe der Region aktiv ansprechen und motivieren, die demonstrierten Verfahren zeitnah zu übernehmen;
- durch aktive Ansprache (z. B. Netzwerk-Tische, Info-Ring) einen möglichst breiten Wissenstransfer in der Region bewirken;
- zum Ziel haben, dass unter vergleichbaren Umständen in einer Region diese Verfahren auch uneingeschränkt andersorts angewendet werden können.

Die Ergebnisse werden allen Betrieben und Interessierten in einer Anbauregion diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden im Internet Informationen, Ergebnisse und Termine zum Demonstrationsvorhaben durch den Koordinator JKI und die Zuwendungsempfänger veröffentlicht. Der Abschlussbericht wird zusätzlich auf den Internetseiten des Projektträgers, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), eingestellt.

¹ Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln www.nap-pflanzenschutz.de



Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Projekt werden einzelne Hersteller, Marken oder Herkünfte nicht genannt.

1.3 Ziel

Das Demonstrationsvorhaben hat zum Ziel über systematischen Wissenstransfer, spezielle Einnetzungs-Maßnahmen in Obst- und Beerenkulturen zum Schutz gegen die KEF in den Hauptanbaugebieten schnellstmöglich zu etablieren. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen sollen kooperativ und nachhaltig in breit verfügbares Wissen übertragen werden. Demonstrationsvorhaben können sehr vereinfacht durch die Aktivitäten „Aktion“ und „Reaktion“ beschrieben werden. Die „Aktion“ muss direkt auf Betriebsebene erfolgen, nachweislich wirtschaftlich und schnell umsetzbar sein. Demzufolge sind vorausgehende Studien und begleitende Erkenntnisse unabdinglich. Demonstrationsvorhaben können je nach Struktur, unter Beteiligung verschiedener Akteure, in sich geschlossen sein und als bedeutsames Ganzes einen Sachverhalt (hier Einnetzung) wirkungsvoll nach außen tragen. Diese geschlossene Einheit ermöglicht ein sehr effektives Handeln aller Beteiligten, da variable Faktoren (Region, Betriebsstruktur etc.) weitgehend bekannt und bewertbar sind. Die Strahlkraft eines solchen Demonstrationsvorhabens beruht auf seiner komplexen Struktur, die variable Faktoren intern abdeckt, nach außen jedoch eine Einheit darstellt. Demgegenüber sind die Handlungen eines einzelnen Demonstrationsbetriebs zwar wichtig, sie haben jedoch zu wenig Strahlkraft in die breite Praxis, um regional wie überregional wirksam zu sein. Dies ist ein Merkmal, das sie von klassischen Beratungsmaßnahmen abgrenzt, da diese im Dialog auf den einzelnen Betrieb abzielen, um dessen Betriebsabläufe zu optimieren. Eine solche Beratung würde für einen ähnlichen Betrieb in der betreffenden Region wirkungslos bleiben, d. h. es erfolgt kein horizontaler Wissenstransfer.

Es werden über wissenschaftliche Erkenntnisse Einnetzungsverfahren durch die Zuwendungsempfänger in die Betriebsabläufe verschiedenartiger Beihilfeempfänger (Demonstrationsbetriebe) integriert. Zur Erfolgsbeurteilung ist eine direkte, zeitnahe Rückkopplung (insbesondere zur Wirtschaftlichkeit) mit den Beihilfeempfängern notwendig. Zudem bestehen hinsichtlich der generellen Praktikabilität noch Wissenslücken unter Praxisbedingungen, d. h. unterschiedlichen Anbaubedingungen der Dauerkulturen (Klima, Boden, Kulturen, Sorten; Begleitorganismen), die es zu schließen gilt. Da 2015 witterungsbedingt kein Gradationsjahr war, fand eine breite Praxiseinführung des Einnetzens aufgrund der hohen Investitionskosten, verbunden mit oben genannten Wissenslücken, bisher nur sehr zögerlich statt. Hierdurch besteht die Gefahr, dass nachfolgende Gradationsjahre dazu führen, dass ganze Kulturbereiche wegen KEF-Befall aus der Produktion genommen werden. Witterungsverläufe im Winter lassen bislang keine KEF-Befallsprognosen für die nachfolgende Anbauperiode zu, sodass derzeit Kulturen großflächig ungeschützt sind. Derartige Prognose-Untersuchungen werden derzeit anderweitig durchgeführt. Generell soll in einer Anbauregion die Hemmschwelle landwirtschaftlicher Betriebe zur Investition in und zur Nutzung von Netzen durch das Demonstrationsvorhaben deutlich gesenkt werden.

Die Maßnahmen dieses systematischen Wissenstransfers beinhalten:

- die Wissensaufbereitung (Auswertung vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse) soll durch das JKI und die Zuwendungsempfänger (Pflanzenschutzdienste der beteiligten Bundesländer) erfolgen;
- die Wissensanwendung erfolgt durch die Beihilfeempfänger (Demonstrationsbetriebe). Diese verfügen vor Vorhabenbeginn bereits über Netze und wenden die o. g. wissenschaftlichen Erkenntnisse regions- und betriebspezifisch und nach Vorgaben der Zuwendungsempfänger an (vgl. auch Nummer 3). Die Beihilfeempfänger fungieren ebenfalls als Multiplikatoren in die jeweilige Anbauregion;
- die Prozessreflexion wird rückkoppelnd zur Wissensaufbereitung (JKI und Zuwendungsempfänger) gewährleistet, d. h. Erkenntnisse zum Einnetzungsverfahren, die auf einem Demonstrationsbetrieb (Beihilfeempfänger) gewonnen wurden, kommen dem gesamten Vorhaben nach wissenschaftlicher Bewertung zu Gute (z. B. Populationsdynamik der KEF). Über die Prozessreflexion werden gewonnene Erkenntnisse auch national wie international diskutiert und verbreitet. Es existiert Europa-weit bereits ein Netzwerk von Akteuren zur Eindämmung der KEF.

Das Demonstrationsvorhaben zielt nicht auf die Erbringung von Beratungsleistungen im bilateralen Verhältnis zwischen Zuwendungsempfänger und Beihilfeempfänger.

Das JKI sowie die Zuwendungsempfänger (Pflanzenschutzdienste) werden über die Erstellung von Broschüren, Fachpublikationen, Seminaren und Internetbeiträgen landwirtschaftlichen Betrieben in der jeweiligen Region, die nicht am Demonstrationsvorhaben beteiligt sind, die gewonnene Information zu den Einnetzungsverfahren zur Verfügung stellen. Die Beihilfeempfänger (Demonstrationsbetriebe) werden ihre Erfahrungen und Erkenntnisse praxisnah über bei ihnen stattfindende Feldtage weitergeben. Eingeladen werden hierzu auch Vertreter/-innen der Pflanzenschutzberatung und die Öffentlichkeit.

Das Demonstrationsvorhaben soll insgesamt bis zu 40 Demonstrationsbetriebe (Beihilfeempfänger) des Produktionsbereichs Obstbau (Kirschen, Strauchbeeren, wiederaustreibende Erdbeeren) umfassen. Das Vorhaben findet in vier unterschiedlich strukturierten Anbauregionen bzw. Bundesländern statt, in denen jeweils fünf bis maximal zehn Demonstrationsbetriebe beteiligt sind. Die Anzahl der Beihilfeempfänger pro Region richtet sich nach der Verfügbarkeit der Betriebe, die bereits Netze angeschafft haben sowie nach den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen eines sinnvollen Wissenstransfers (Kapazitäten).

Pro Anbauregion wird der Zuwendungsempfänger (Pflanzenschutzdienst des Bundeslandes) die Vorgaben für eine optimierte Anwendung der Einnetzung betriebspezifisch an die Beihilfeempfänger weitergeben. Hierzu wird vorhabenbezogen vom Zuwendungsempfänger Personal eingestellt. Dieses Personal wird fortlaufend fachlich unterstützt und in



Zusammenarbeit mit dem JKI auf dem neuesten Wissensstand gehalten. Die Anzahl der teilnehmenden Beihilfeempfänger ist angemessen, da für den großflächigen Obstbau verschiedene Regionen mit jeweils spezifischen natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen abzudecken sind. Es wurden vier Obstbaubauregionen bzw. Bundesländer ausgewählt, in denen die stark betroffenen Kulturen angebaut werden. Die vier Regionen repräsentieren bedeutende Anbauflächen für Kirschen, Strauchbeeren und wiederaustreibende (remontierende) Erdbeeren:

- Baden-Württemberg: Mittelbaden, Ortenaukreis, Nordbaden
- Niedersachsen: Altes Land
- Nordrhein-Westfalen: Rhein-Sieg-Kreis, Landesteil Westfalen
- Rheinland-Pfalz: Rheinhessen-Pfalz, Neustadt, Oppenheim

Das Demonstrationsvorhaben bedarf einer Laufzeit von mindestens drei vollständigen Vegetationsperioden, damit belastbare Ergebnisse erzielt und klimabedingte Schwankungen minimiert werden können.

2 Rechtsgrundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Die Maßnahme wird nach Artikel 21 „Beihilfe für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission² durchgeführt.

3 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungsempfänger (Pflanzenschutzdienste) verfügen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen.

Gegenstand der Förderung ist:

- Auswahl der Beihilfeempfänger (Demonstrationsbetriebe) durch die Zuwendungsempfänger nach den in Nummer 8.2 beschriebenen Kriterien;
- Aufarbeitung, Bereitstellung und Transfer aller verfügbaren Erkenntnisse durch die Zuwendungsempfänger in Zusammenarbeit mit dem JKI damit eine sachgerechte Anwendung praktikabler und ökonomisch tragbarer Einnetzungssysteme, inklusive der Optimierung der Zutrittsbereiche (z. B. durch Schleusen) erfolgen kann;
- die Validierung der Verfahren durch die Zuwendungsempfänger in Zusammenarbeit mit dem JKI;
- die Bewertung der Auswirkungen der Einnetzung aufgrund der Veränderungen des Mikroklimas (ökologische Studien) unter den Netzen durch die Zuwendungsempfänger in enger Zusammenarbeit mit dem JKI und den Beihilfeempfängern (Demonstrationsbetriebe). Diese umfassen z. B. Befallserhebungen, Erfassung der Populationsdynamik der KEF, Erfassung von Klimadaten, Erträgen und Produktqualitäten; Erfassung relevanter Daten der Begleitflora und -fauna);
- die betriebswirtschaftliche Bewertung des Verfahrens hinsichtlich Kosten, Mehraufwand, Erträge, einschließlich der Produktqualität (wirtschaftliche Tragfähigkeit) durch die Zuwendungsempfänger in enger Zusammenarbeit mit dem JKI und den Beihilfeempfängern (Demonstrationsbetriebe);
- die aktive Informationsvermittlung an in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden landwirtschaftlichen Betriebe und relevanten Einrichtungen durch die Zuwendungsempfänger in enger Zusammenarbeit mit dem JKI und den Beihilfeempfängern (Demonstrationsbetriebe);
- die Erstellung von Berichten durch die Zuwendungsempfänger.

4 Beihilfeempfänger (Demonstrationsbetriebe)

Beihilfeempfänger sind landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, die in der Primärproduktion (Obstbau) tätig sind. Der Obstbau muss einen erheblichen Teil der betrieblichen Tätigkeit umfassen. Die Beihilfeempfänger haben vor Beginn des Demonstrationsvorhabens in den gefährdeten Kulturen bereits in Netze investiert und müssen diese im Demonstrationsvorhaben zeitlich und räumlich optimiert einsetzen, wobei die räumlichen Gegebenheiten (z. B. Randvegetation, Bodenbewuchs, Mikroklima) zu berücksichtigen sind (vgl. Nummer 8.2 Teilnahmekriterien). Die Beihilfe soll dazu führen, dass die Demonstrationsbetriebe die physikalische Pflanzenschutzmaßnahme des Einnetzens voll in ihren betrieblichen Ablauf integrieren und diesen somit den nicht-chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen oder mangels besseren Wissens den Vorrang geben (Anreizeffekt). In dieser Situation stellen finanzielle Anreize über Fördermaßnahmen eine Möglichkeit dar, Beihilfeempfänger zur Kooperation mit staatlichen Fachbehörden und öffentlichen Forschungseinrichtungen zu bewegen, um hier die erforderlichen Einnetzungsmaßnahmen nach Vorgaben der Zuwendungsempfänger im betrieblichen Maßstab durchzuführen. Der Anreizeffekt hierzu wird maßgeblich durch die vorher zu erfolgende Wissensaufbereitung und die interne Gestaltung des Demonstrationsvorhabens bestimmt.

² Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.



Ein weiterer, nicht minder wichtiger Anreizeffekt des Demonstrationsvorhabens als Ganzes zielt auf andere Obstbaubetriebe in der betreffenden Region ab (horizontaler Wissenstransfer).

Es fallen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger an. Die Beihilfen werden dem Anbieter des Wissenstransfers und der Informationsmaßnahmen gezahlt (Zuwendungsempfänger).

5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, im Einzelnen die Pflanzenschutzdienste der beteiligten Länder bzw. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Einzelnen:

- LTZ – Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg, Baden-Württemberg;
- DLR – Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Rheinland-Pfalz;
- LW NI – Landwirtschaftskammer Niedersachsen zusammen mit Obstbauzentrum Jork (Altes Land), Niedersachsen;
- LWK NW – Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Im Bedarfsfalle können gemeinsame Institutionen der Länder (z. B. die ZEPP: Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz) involviert werden, um z. B. Prognoseverfahren, Schulung für computergestützte Entscheidungshilfen und Online-Datenerfassungssysteme vorzunehmen.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

Mit den Vorhaben darf vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Die Vorhaben sollen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sein.

Weiterhin gilt, dass

- von den Zuwendungsempfängern eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Vorhabens (Antrag) vorgelegt wird, woraus auch hervorgeht, dass das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur nicht-chemischen Befallskontrolle der KEF leisten kann und ein aktiver horizontaler wie vertikaler Wissenstransfer der Ergebnisse und Erkenntnisse gewährleistet werden kann,
- der Zuwendungsempfänger über die notwendige Qualifikation zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- der Zuwendungsempfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet,
- bei dem Zuwendungsempfänger die Erbringung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises gewährleistet ist,
- Materialien und Informationen auch Dritten zu gleichen Bedingungen entsprechend den national und international geltenden Rechtsvorschriften zugänglich sein müssen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger,

- bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt;
- über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Zuwendungsempfänger und, sofern der Zuwendungsempfänger eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Zuwendung wird anhand des benötigten Mittelbedarfs für die Umsetzung der Maßnahmen gewährt, wobei nur durch das Vorhaben verursachte Ausgaben der Zuwendungsempfänger für:

- Personal (bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis sind Kosten für Stammpersonal grundsätzlich nicht förderfähig);
- Reisen;
- Sachmittel, sonstige vorhabenspezifische Betriebsausgaben und
- Maßnahmen zum Wissenstransfer vor Ort und bundesweit (Ausgaben für Seminare, Feldbegehungen, Netzwerktische und Vor-Ort-Demonstrationen) förderfähig sind.

Die Ausgaben sind jeweils bis zu 100 % zuwendungsfähig.

Ausgaben bzw. Kosten für allgemeine Einrichtungen (dazu gehören alle Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, die zur Normalausstattung zählen, sowie deren Wartung, Büroeinrichtungen, Handwerkszeug o. Ä.) sind nicht zuwendungsfähig, soweit nicht vorhabenspezifisch und für den Wissenstransfer notwendig. Umsatzsteuer ist ebenfalls nicht förderfähig.

Die für bestimmte Leistungen erhaltene staatliche Finanzierung wird vollständig an die Beihilfeempfänger weitergegeben. Gemäß Randnummer 298 des Agrarrahmens ist der Beihilfebetrug auf 100 000 Euro über einen Zeitraum von drei Steuerjahren begrenzt.



8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Stand: Januar 2014). Alle relevanten Bestimmungen sowie Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter und Hinweise sind dem Formularschrank der BLE zu entnehmen (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare).

Die Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden.

9 Verfahren

9.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMEL die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträgerin beauftragt.

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 314 – Agrarforschung
53168 Bonn

Hausanschrift:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 314 – Agrarforschung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Ansprechpartnerin:

Dr. Vivian Vilich
Telefon: 02 28/68 45 39 63
E-Mail: projektraeger-agrarforschung@ble.de

9.2 Beihilfeempfänger (Demonstrationsbetriebe)

Grundsätzlich können alle in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden landwirtschaftlichen Betriebe ihr Interesse zur Teilnahme an dem Demonstrationsvorhaben anmelden. Die Zuwendungsempfänger (Pflanzenschutzdienste) ergänzen die unten genannten Teilnahme-Kriterien um regionspezifische Anforderungen, die dann mit einem Aufruf zur Bewerbung in geeigneten, regionalen Medien bekannt gegeben werden. Ein Beihilfeempfänger hat das Interesse an der Teilnahme schriftlich beim Zuwendungsempfänger zu bekunden und zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und mindestens die Angaben nach Randnummer 71 sowie bei großen Unternehmen auch nach Randnummer 72 des Agrarrahmens enthalten. Sollte es mehr interessierte Betriebe als mögliche Beihilfeempfänger geben, erfolgt die Auswahl der teilnehmenden Beihilfeempfänger auf der Grundlage objektiver Eigenschaften, die der Zuwendungsempfänger festlegt. Die Beihilfeempfänger werden vom Zuwendungsempfänger über die Auswahlentscheidung informiert. Es wird eine Vereinbarungs- und Einwilligungserklärung gezeichnet.

Teilnahme-Kriterien sind:

- wirtschaftlich erfolgreiche und fachlich qualifiziert geführte Obstbau-Vollerwerbsbetriebe mit den Schwerpunkten Kirschen, Strauchbeeren oder wiederaustreibende (remontierende) Erdbeeren,
- ausreichende Anbauflächen in einer der vier Regionen,
- Durchführung der guten, fachlichen Praxis,
- Nutzung geeigneter Beratungs- und Informationsangebote in der Region und den Medien,
- Bereitschaft zur Erprobung neuartiger Entscheidungshilfen,
- Bereitschaft zur lückenlosen und zeitnahen Dokumentation obstbaulicher Maßnahmen,
- Bereitschaft zur Weitergabe von Daten und zur Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfängern sowie den ressorteigenen Institutionen zur Durchführung von Vor-Ort-Demonstrationen, Feldbegehungen und Hofseminaren,
- Duldung von Erhebungen und Probenahmen auf den Feldern durch Mitarbeiter der Zuwendungsempfänger sowie ressorteigener Institutionen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beihilfeempfänger,

- bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens handelt;
 - über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Beihilfeempfänger und, sofern der Beihilfeempfänger eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder
 - die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
-



Die Mitgliedschaft in einer Erzeugergruppierung oder sonstigen Organisation(en) ist keine Teilnahmevoraussetzung.

9.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Anbieter für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen. Der Gesamtbetrag der öffentlichen Finanzierung und die durch eine solche Finanzierung möglicherweise erlangten Vorteile werden an die Beihilfeempfänger weitergegeben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG. Die Erstellung der förmlichen Förderanträge erfolgt über das elektronische Antragssystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Diese Richtlinie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Datum können Zuwendungsbescheide ergehen. Die Projekte können auch noch nach diesem Datum durchgeführt werden und auf Grund der Zuwendungsbescheide Zuwendungen erhalten.

Bonn, den 24. August 2016

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Zornbach
